



# **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Seegräben**

---

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Sprachform .....	3
Art. 1 Vorschriftenvollzug .....	3
Art. 2 Bestattungspersonal.....	3
Art. 3 Friedhofvorsteher .....	3
<b>B. Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Bestattungen .....	3
Art. 5 Grabgeläute .....	3
Art. 6 Aufbahrung.....	4
Art. 7 Kremation.....	4
Art. 8 Leichentransporte.....	4
Art. 9 Abdankung .....	4
Art. 10 Leistungen der Gemeinde .....	4
<b>C. Friedhof.....</b>	<b>4</b>
Art. 11 Zweck.....	4
Art. 12 Bestattung Auswärtiger .....	4
Art. 13 Belegungsplan.....	5
Art. 14 Zugang zum Friedhof .....	5
Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof .....	5
Art. 16 Gräberarten.....	5
Art. 17 Gemeinschaftsgräber .....	5
Art. 18 Familiengräber .....	6
Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt .....	6
Art. 20 Ruhefristen .....	6
Art. 21 Gräberräumung.....	6
Art. 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung.....	6
Art. 23 Exhumierung .....	7
<b>D. Urnenfriedhof (Urnenhain).....</b>	<b>7</b>
Art. 24 Urnenhain.....	7
Art. 25 Benutzungsvorschriften des Urnenhains .....	7
<b>E. Grabmale.....</b>	<b>8</b>
Art. 26 Gestaltung der Grabmale .....	8
Art. 27 Bewilligungspflicht .....	8
Art. 28 Setzen der Grabmale .....	8
Art. 29 Instandhaltung.....	8
Art. 30 Haftung.....	8
<b>F. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 31 Befugnisse .....	8
Art. 32 Strafbestimmungen .....	9
Art. 33 Rekursbestimmungen.....	9
Art. 34 Inkraftsetzung.....	9

## **A. Allgemeines**

### Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### Art. 1 Vorschriftenvollzug

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenbereich Gesundheit und Gesellschaft. Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

### Art. 2 Bestattungspersonal

Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden

- den Friedhofvorsteher

Der Gemeinderat ist zuständig für die externe Vergabe folgender Aufgaben/Dienstleistungen: Friedhofgärtner, Bestatter, Bestattungsdienstleistungen, Unterhalt des Friedhofs.

### Art. 3 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher organisiert alle für eine ordnungsgemässe Bestattung notwendigen Vorbereitungen: das Einsargen, den Leichentransport, die Anmeldung zur Kremation, das Festsetzen der Bestattung (Zeit und Ort), die amtliche Publikation und das Bereitstellen der Grabstätte.

Die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofs liegt in der Verantwortung des Friedhofvorstehers.

## **B. Bestattungsvorschriften**

### Art. 4 Bestattungen

Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag während der normalen Arbeitszeit, in der Regel um 13.30 Uhr, statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Er kann begründete Ausnahmen bewilligen.

Stille Bestattungen finden in der Regel während des 11 Uhr- oder des Nachmittagsgeläuts statt.

### Art. 5 Grabgeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird ein Grabgeläute festgesetzt. Das Grabgeläute dauert 10 Minuten.

#### Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden nach Leichenschau und Einsargung in der Friedhofhalle in Wetzikon oder im Krematorium Rüti aufgebahrt und können dort besucht werden.

#### Art. 7 Kremation

Die Kremationen finden in der Regel im Krematorium Rüti statt.

#### Art. 8 Leichentransporte

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Bestattungswagen. Für den Transport von Kinderleichen (< 4 Jahre) können Ausnahmen bewilligt werden (§16 kant. Verordnung)

#### Art. 9 Abdankung

Eine kirchliche Abdankung wird durch die Angehörigen beim zuständigen Pfarramt organisiert.

Die landeskirchlichen Abdankungen finden in der Regel in der Kirche statt oder können bei einer Kremation auf Wunsch im Krematorium Rüti stattfinden.

Die Kirchenpflege entscheidet über die Benutzung der Kirche bei Anfragen für alternative Trauerfeiern.

Nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher können Abdankungen auf dem Friedhof abgehalten werden.

#### Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen:

Leichenschau, amtliche Publikation, Sargkosten, Überführungen der Leiche innerhalb des Kantons, Aufbahrung, Kremation und Beisetzung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Mehrleistungen, wie bessere Ausführung des Sarges/der Urne müssen von den anordnungsberechtigten Personen übernommen werden. Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

### **C. Friedhof**

#### Art. 11 Zweck

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Seegräben. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.

#### Art. 12 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren, kann auf ein Gesuch hin durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.

Massgebend dafür ist das Reglement zur Beisetzung Auswärtiger, das durch den Gemeinderat am 3. April 2017 festgesetzt wurde.

Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabgebühr werden vom Gemeinderat gemäss kantonalen Bestattungsverordnung festgelegt und sind von den anordnungsberechtigten Personen zu tragen.

#### Art. 13 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher ist für die korrekte Belegung und die Nachführung des Belegungsplanes verantwortlich.

#### Art. 14 Zugang zum Friedhof

Der Friedhof ist für die Friedhofbesucher immer zugänglich.

#### Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend respektvoll zu verhalten.

Insbesondere ist Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt. Hunde dürfen auf den Friedhof mitgenommen werden, sie müssen aber immer an der Leine geführt werden.

Verboten ist das Fahren auf dem gesamten Friedhofareal mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind mobilitätseingeschränkte Personen.

Für das Ein- und Ausladen schwerer Materialien (setzen von Grabsteinen, Gräberbepflanzung) können Ausnahmen bewilligt werden.

Den Anordnungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

#### Art. 16 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Abteile

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab schulpflichtigem Alter (Erdbestattung)
2. Reihengräber für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter
3. Reihengräber für Urnenbestattungen
4. Urnenhain und Familiengrab der Familie Streiff
5. Familiengräber
6. Gemeinschaftsgrab für Urnen
7. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder

Der Gemeinderat kann aufgrund veränderter Bedürfnisse Gräberarten neu definieren, zusätzliche Gräberarten einrichten sowie nicht genutzte Gräberarten stilllegen.

#### Art. 17 Gemeinschaftsgräber

Im Friedhof stehen zwei besondere Plätze als Gemeinschaftsgräber zur Verfügung: ein Gemeinschaftsgrab für Erwachsene, eines für Sternenkinder.

Die Urnenbeisetzung erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen.

Auf Wunsch wird ein Schild mit Namen, Geburts- und Sterbedatum beim Gemeinschaftsgrab angebracht.

#### Art. 18 Familiengräber

Auf dem Friedhof können besondere Plätze als Familiengräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.

Die Familiengräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden. Die zugelassenen Abmessungen des Grabmals werden je nach Grösse und Lage des Grabes vom zuständigen Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner.

In der Regel werden Bepflanzungsverträge mit dem Friedhofgärtner direkt abgeschlossen.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Bepflanzung und die Pflege durch Hinterbliebene erfolgen. Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

Die Gesamtharmonie soll durch Grösse und Struktur besonders auffallender Pflanzen nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf die Grabmasse nicht überschreiten.

Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendecker bepflanzt.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber im Urnenhain wird durch die in Seegräben wohnhaften Nachkommen des Stifters organisiert.

#### Art. 20 Ruhefristen

Die minimale Ruhezeit für alle Gräber beträgt 20 Jahre.

#### Art. 21 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten Ruhefrist kann der zuständige Gemeinderat die Räumung der Gräber anordnen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Wenn die angesetzte Frist (mindestens ein Monat) verstrichen ist, werden die Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht abgeräumt.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Urnenhain.

#### Art. 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes wird dadurch nicht verlängert. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach dem Aufheben des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

## Art. 23 Exhumierung

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden. Der zuständige Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern.

Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Auftraggeber die gesamten Kosten zu übernehmen. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters ausgeführt werden.

Urnen, die im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wurden, dürfen nicht ausgegraben werden, da kein Belegungsplan existiert.

## **D. Urnenfriedhof (Urnenhain)**

### Art. 24 Urnenhain

Der Urnenfriedhof, welcher von Herr Fritz Streiff-Mettler in Aathal auf seine Kosten erstellt und samt dem darauf stehenden Denkmal «Die Säerin» durch Schenkungsurkunde vom 30. Oktober 1927 der Politischen Gemeinde Seegräben zu Eigentum übergeben wurde, besteht aus 88 mit Immergrün bepflanzten Urnenfeldern. Über die Einteilung der Urnengräber besteht ein Grundriss. Die Grabnummern 69 bis 88 sind für die Urnen der Angehörigen und Nachkommen der Familie Streiff reserviert. Die übrigen Felder können in Rücksprache mit der Familie Streiff belegt werden.

Bei Bedarf kann über die bisherige Einteilung gemäss Grundriss hinaus im ganzen Urnenhain eine dritte Reihe genutzt werden.

### Art. 25 Benutzungsvorschriften des Urnenhains

In Bezug auf die Ordnung des Urnenfriedhofs enthält die Schenkungsurkunde im Wesentlichen folgende durch die gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Januar 1928 genehmigten Bedingungen:

Im Urnenhain dürfen nur Gedenktafeln verwendet werden, die in Bezug auf Form, Material, Schrift und Farbe nach den bestehenden Mustern angefertigt sind. Diese werden von einem an sie befestigten Eisenstab getragen, der in einem Betonklotz die in den Boden versenkte Urne überdeckt. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Tafeln sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

Es dürfen keine andern Gedenksteine gesetzt werden, da das Denkmal «Die Säerin» zum Andenken aller hier Bestatteten bestimmt ist.

Um die Gedenktafeln dürfen von den Hinterbliebenen Blumen hingestellt oder, nach Absprache mit dem Friedhofgärtner, in nicht störender Weise eingepflanzt werden. Es muss seitens der Hinterbliebenen immer streng auf gute Ordnung des betreffenden Urnenplatzes geachtet werden.

Kränze aus künstlichem Material (z.B. Perlen, Blech, Kunststoffe etc.) dürfen nur im Winter auf die Urnengräber gelegt werden. Sie sind im Frühjahr wieder zu entfernen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung im Urnenhain sinngemäss anwendbar.

## **E. Grabmale**

### Art. 26 Gestaltung der Grabmale

Das Grabmal ist ein Andenken, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Das Grabmal soll sich in Form und Ausführung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

### Art. 27 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder den Vorschriften bzw. der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des zuständigen Gemeinderates zu entfernen.

### Art. 28 Setzen der Grabmale

Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Das Setzen der Grabsteine soll in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. An Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser oder gefrorener Erde dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.

### Art. 29 Instandhaltung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der verantwortliche Gemeinderat berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Fristansetzung, die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen resp. der Erben anzuordnen.

### Art. 30 Haftung

Die Gemeinde Seegräben übernimmt für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, keine Haftung.

## **F. Schlussbestimmungen**

### Art. 31 Befugnisse

Der Gemeinderat ist befugt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften und Reglemente zu erlassen.



#### Art. 32 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Polizeibusse belegt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.

#### Art. 33 Rekursbestimmungen

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an den Gemeinderat, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Hinwil rekuriert werden.

#### Art. 34 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Seegräben über das Friedhof- und Bestattungswesen, insbesondere die Verordnung vom 15. Dezember 1998.

Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 in Kraft.

Seegräben, 25. September 2017

Gemeinderat Seegräben

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann